

4 gGr. einschließlich 2 gGr. 8 Pf. Schreibe- und Anweisegeld, ausschließlich der Schläger- und Roderlöhne, indem sämtliche Holzempfänger auf eigene Kosten das Holz aufbereiten lassen mußten und dafür 20 gGr. per Schragen Holzhauer- und 1 Thaler 18 gGr. per Schragen Stöckeroderlohn zahlten.

Im Jahre 1816 übernahm aber der königliche Fiskus die Aufbereitung aller Hölzer auf eigene Rechnung und verordnete eine allgemeine Erhöhung der Preise für die aus königlicher Waldung abzugebenden Hölzer, so daß für 1 Klafter $\frac{3}{4}$ elliges Scheitholz 1 Thaler 8 gGr. statt des frühern Preises von 16 gGr. incl. Schlägerlöhne für die $\frac{3}{4}$ große Klafter und für die Klafter Stöcke, anstatt 18 gGr., 21 gGr. zu bezahlen waren. Bei Gelegenheit dieser Erhöhung, in Berücksichtigung des durch mehr als hundertjährige Verjährung und der in diesem Zeitraume bei Veräußerungen und Vererbungen der Hammerwerke stattgefundenen allerhöchsten Confirmation ihrer Gerechtigkeiten nun gesetzlich gewordenen Holzpreises, und in Erwägung der bedrohten Wohlfahrt der durch die Hammerwerke mittelbar und unmittelbar ernährten gebirgischen Bevölkerung, wurde denselben, gewissermaßen als Entschädigung für den um das Doppelte erhöhten Holzpreis, den sie gegen früher zu zahlen hatten, das vom Eisenausbringen zu zahlende Waagegeld sowie die Lizentabgabe erlassen, welche letztere für die Erlaubniß, das Eisen wieder für eigene Rechnung verkaufen zu dürfen, entrichtet wurde. Zugleich wurde ihnen ein Erlass von 12 gGr. per $\frac{3}{4}$ elliges Scheitholz auf 10 Jahre zugestanden.

Erhöhung der
Kohlholzpreise um
100% (1816).

Erlaß des Waage-
geldes und der Li-
zentabgabe, und
(bis 1827) 12 gGr.
per $\frac{3}{4}$ Klafter Ka-
ball.

Im Jahre 1827 erhöhte das hohe Finanzkollegium den Holzpreis aufs Neue, indem nunmehr für 1 Klafter $\frac{6}{4}$ elliges Scheitholz (statt früher für resp. $\frac{3}{4}$ und $\frac{5}{4}$ elliges $1\frac{1}{3}$ Thaler) $1\frac{1}{2}$ Thaler zu bezahlen war. Diesen Preis ließ man jedoch aus Rücksicht erst 2 Jahre später, im Jahre 1829, für die Hammerwerke eintreten. — Als nun mit dem 14. August 1839 wiederholt eine höhere Forsttaxe beliebt und der Preis der Klafter $\frac{6}{4}$ elliges Scheitholz zu 2 Thaler und der Klafter Stöcke zu 22 gGr. 6 Pf. festgesetzt wurde, gestattete man den frühern niedrigeren Holzpreis den Eisenhüttenwerken zunächst noch bis zum Jahre 1842. Im Einverständniß mit der hohen Ständeversammlung wurde der ermäßigte Holzpreis zu Gunsten der Eisenhüttenwerke, $1\frac{1}{2}$ Thaler für weiches $\frac{6}{4}$ elliges Scheitholz und 26 Ngr. 8 Pf. für weiche Stöcke, auf die laufende Finanzperiode 1842/45 vom hohen Finanzministerium unter der Voraussetzung beibehalten:

Neue Holzerhöhung
um 50% (1827).

Neuere Holztaxe
um $33\frac{1}{2}\%$ höher
(1839).

„daß der Betrieb der Hammerwerke sich solche Verbesserungen zu eigen mache, wie die obwaltenden Verhältnisse es dringend verlangen.“

So wie im Laufe der Jahre die Preise der Kohlhölzer, welche die Eisenhüttenwerke aus Staatsforsten empfangen, gesteigert wurden, wie wir im Vorstehenden nachgewiesen haben, so im umgekehrten Verhältnisse verminderten sich die Holzmengen, welche den

Mit der Erhöhung
der Holzpreise hielt
die Abminderung
der den Eisen-
hüttenwerken zu